

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Bei Rückfragen Tel.:

Ihr Ansprechpartner:

Datum:

--

AG

031 970 55 03

AG

16.06.2021

## REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 /

Sehr geehrter Damen und Herren

Die europäische Chemikalien-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH (Registration, Evaluation and Authorisation of CHemicals) – und folgende Berichtigungen –, welche am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist, hat zum Ziel die Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit der Menschen.

Artikel 33 der REACH-Verordnung regelt die Informationspflichten innerhalb der Lieferkette und gegenüber dem Verbraucher. Diese besteht immer dann, wenn ein Erzeugnis besorgniserregende Stoffe, SVHC (Substances of Very High Concern), gemäss der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA, publiziert auf der Internetseite <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>, in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält.

Innerhalb der Lieferkette müssen alle nachgeschalteten Akteure informiert werden. Auf Anfrage des Verbrauchers, ist ein Lieferant verpflichtet innert 45 Tagen schriftlich Auskunft zu geben.

Die Heiniger AG erklärt hiermit, dass alle Erzeugnisse und ihre Verpackungen keine Stoffe gemäss der Kandidatenliste, publiziert auf der Internetseite <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table> gemäss Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – und folgende Berichtigungen – in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.

Mit freundlichen Grüssen

Heiniger Kabel AG  
Sägestrasse 65  
CH-3098 Köniz



Alexander Gilomen  
Normenwesen